

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin

4110/8



Verständigung im Strafverfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 - klargestellt, dass es mit dem Erfordernis ihrer Zustimmung zu einer Verständigung der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zugewiesen hat, an der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs und -ergebnisses mitzuwirken. In der Verständigungssituation komme der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft herausgehobene Bedeutung zu. Die Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Verständigung habe damit vor allem den Zweck, deren Gesetzmäßigkeit zu sichern. Dem Verständigungsgesetz liegt die Erwartung zugrunde, dass die Staatsanwaltschaft – entsprechend ihrer Rolle als „Wächter des Gesetzes“ – sich gesetzwidrigen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Verständigungen verweigert.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe und zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz und Dokumentation von Verständigungen, sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Mit den Vorschriften des Verständigungsgesetzes – mit § 257c StPO als zentraler Vorschrift, aber ergänzt durch §§ 160b, 202a, 212, 243 Abs. 4, 257b, 273 Abs. 1 und 1a, 302 Abs. 1 S. 2 – hat die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren eine abschließende Regelung erfahren. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen oder „gentlemen’s agreements“ sind unzulässig.
2. Der Inhalt von Erörterungen der Staatsanwaltschaft mit anderen Verfahrensbeteiligten über den Stand des Verfahrens, die geeignet erscheinen, das Verfahren zu fördern, § 160b StPO, also insbesondere der Vorbereitung einer Verständigung dienen, ist aktenkundig zu machen. Dies bedeutet bei etwaigen Erörterungen nach Anklageerhebungen zum einen, einen entsprechenden Handaktenvermerk zu verfassen, zum anderen (wenn die Erörterungen nicht ohnehin dem Gericht bekannt sind) dem Gericht ein Doppel dieses Vermerks für die Hauptakte unmittelbar zu übermitteln (ggf. auch per E-Mail an den Vorsitzenden Richter).
3. Gegenstand einer Verständigung dürfen nicht sein:
 - der Schuldspruch: die rechtliche Würdigung des Tatgeschehens bleibt der Disposition der an einer Verständigung Beteiligten entzogen.

- Strafrahmenverschiebungen: und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf Sonderstrafrahmen für besonders schwere oder minder schwere Fälle im Vergleich zum Regelstrafrahmen bezieht.
- etwaige Zusagen der Staatsanwaltschaft, andere bei ihr anhängige Ermittlungsverfahren – etwa nach § 154 Abs. 1 StPO – einzustellen: bei Einbeziehung anderer, nicht den Gegenstand der Hauptverhandlung bildender Verfahren ist insoweit eine wirksame Kontrolle der Verständigung – insbesondere durch die Öffentlichkeit – nicht gewährleistet.

4. Für alle Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung verlangt § 243 Abs. 4 StPO eine Mitteilung deren „wesentlichen Inhalts“. Diese Mitteilung ist gemäß § 273 Abs. 1a Satz 2 StPO zu protokollieren. Demgegenüber sind hinsichtlich der Verständigung selbst gemäß § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO der wesentliche Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis wiederzugeben. Die Protokollierungspflicht hinsichtlich der Verständigung geht also über die Protokollierung der nach § 243 Abs. 4 StPO vorgeschriebenen Mitteilung hinaus. Alle wesentlichen Elemente einer Verständigung, zu denen angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Konzepts auch außerhalb der Hauptverhandlung geführte Vorgespräche zählen, sind zum Gegenstand der Erörterung in der Hauptverhandlung zu machen und unterliegen der Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO.

Diese Mitteilungspflicht greift ein, sobald bei im Vorfeld oder neben der Hauptverhandlung geführten Gesprächen ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden und damit die Frage nach oder die Äußerung zu einer Straferwartung nahelegt. Im Zweifel wird in der Hauptverhandlung zu informieren sein. Zum mitzuteilenden Inhalt solcher Erörterungen gehört, welche Standpunkte von den einzelnen Gesprächsteilnehmern vertreten wurden, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist.

5. Die Grundsätze der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts und der richterlichen Überzeugungsbildung bleiben von den Regelungen über eine Verständigung unangetastet. Entsprechend muss das verständigungsbasierte Geständnis zwingend auf seine Richtigkeit überprüft werden, ohne dass die Überprüfung eines verständigungsbasierten Geständnisses strengeren Anforderungen unterliegen soll als sie an eine Beweisaufnahme in der nach herkömmlicher Verfahrensweise geführten Hauptverhandlung nach Abgabe eines Geständnisses zu stellen wären; so bleiben etwa Vorhalte oder das Selbstleseverfahren nach den allgemeinen Regeln möglich. Es genügt jedoch nicht, das verständigungsbasierte Geständnis durch einen bloßen Abgleich mit der Aktenlage zu überprüfen.

6. Ein wirksamer Rechtsmittelverzicht ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich die Beteiligten unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften verständigt haben.

7. Sollte unzutreffend ein Negativattest nach § 273 Abs. 1a Satz 3 StPO erteilt werden, wäre dieses falsch und könnte den Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) erfüllen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts ist daher von Amts wegen ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten.

8. Sollten Verständigungen unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt sein, insbesondere auch unter fehlender Einbindung der Staatsanwaltschaft, ist das entsprechende Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision einer Überprüfung durch das Kammergericht/den BGH zugänglich zu machen.

Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 2013

Dr. Behm